

Antragstellende Person (Name, Vorname)	Datum
Wohnort	Straße
Telefon	E-Mail
Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises Untere Naturschutzbehörde Heimbacher Str. 7 65307 Bad Schwalbach	

ANTRAG

auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 17 des Bundesnaturschutzgesetzes zur

<u>Grundstück</u>	
Stadt/Gemeinde	Stadt-/ Gemeindeteil /Gemarkung
Flur eigenes Grundstück	Flurstück(e)
gepachtet von	
Name und Anschrift der verpachtenden Person	

Stand: Mai 2023 Seite 1 von 3

Antragsgegenstand:

Aufschüttung / Auffüllung Zwischenlager von Erdaushub

in der Zeit von bis

Ausmaße: Auffüllhöhe

Länge Breite mittlere

maximale

Das ergibt: Grundfläche: m² Volumen: m³

Art und Herkunft des

Materials:

Begründung der Notwendigkeit

Die beantragte Maßnahme dient:

Zwischenlagerung privat gewerblich

der Erreichbarkeit des Grundstückes

der Beseitigung von Unebenheiten / Mulden zur leichteren landwirtschaftlichen Nutzbarkeit / Pflege

der Verbesserung der Bodenqualität auf Acker- oder Rebflächen

Sonstiges

Angaben über die geplante Nutzung des Grundstückes <u>nach</u> Abschluss der beantragten Maßnahme:

Stand: Mai 2023 Seite 2 von 3

Dem Antrag ist als Anlage (3-fach) beigefügt:

- unbeglaubigter Auszug aus der Liegenschaftskarte (Flurkarte) mit Eintragung der geplanten Auffüll-Fläche
- 2. Topographische Karte, Maßstab 1:25.000 mit Kennzeichnung des Grundstücks-Standortes
- 3. Bei Aufschüttungen: Geländeschnittzeichnungen mit Höhenangaben des Geländes vor und nach der geplanten Maßnahme

Mit der beantragten Maßnahme darf erst dann begonnen werden, wenn eine naturschutzrechtliche Genehmigung vorliegt.

Verstöße stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden können.

	Mit der beantragten Maßnahme auf meinem Grundstück bin ich einverstanden
Unterschrift / Datum Antragstellende Person	Unterschrift / Datum Verpachtende Person

Folgende Hinweise werden zur Kenntnis genommen:

- 1. Gemäß § 5 (2) Ziff. 5 Bundesnaturschutzgesetz ist der Umbruch und damit auch die Verfüllung von Dauergrünland an bestimmten Standorten zu unterlassen.
- 2. Gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz dürfen geschützte Biotope nicht verfüllt werden.
- 3. Erdauffüllungen dürfen innerhalb des 10-m-Schutzstreifens an Fließgewässern gemäß §23 Hessisches Wassergesetz ohne eine wasserrechtliche Befreiung nicht vorgenommen werden; Ermächtigungsgrundlage ist § 38 Wasserhaushaltsgesetz.
- 4. Die Gebühr für eine Genehmigung einer dauerhaften Auffüllung beträgt mindestens 125,00 €, zuzüglich Auslagen. Die Gebühr für eine Genehmigung einer Erdzwischenlagerung beträgt mindestens 60,00 €, zuzüglich Auslagen.

Bei evtl. Rückfragen können Sie uns unter der 206124-510-514 und -342 erreichen.

Datenschutzinformation des Rheingau-Taunus-Kreises:

https://www.rheingau-taunus.de/downloads/formulare-publikationen/kreisverwaltung.html

Stand: Mai 2023 Seite 3 von 3